

S a t z u n g

über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford

vom 12.12.2017

in der Fassung der 2. Änderungssatzung vom 19.12.2022

Aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW., S. 666) in der derzeit gültigen Fassung, des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (KrWG) vom 24. Februar 2012 (BGBl. I S. 212) in der derzeit gültigen Fassung, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LAbfG NRW) vom 21. Juni 1988 (GV. NW S. 250) in der derzeit gültigen Fassung, des § 17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602) in der derzeit gültigen Fassung sowie der §§ 1, 2, 4 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV. NW S. 712) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Hansestadt Herford in seiner Sitzung am 16.12.2022 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Aufgaben und Ziele

(1) Die Hansestadt Herford betreibt die Abfallentsorgung in ihrem Gebiet nach Maßgabe der Gesetze und dieser Satzung als öffentliche Einrichtung. Diese öffentliche Einrichtung wird als „kommunale Abfallentsorgungseinrichtung“ bezeichnet und bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.

(2) Die Hansestadt Herford erfüllt insbesondere folgende abfallwirtschaftliche Aufgaben, die ihr gesetzlich zugewiesen sind:

1. Einsammeln und Befördern von Abfällen, die im Stadtgebiet anfallen.
2. Information und Beratung über die Möglichkeiten der Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen gem. § 46 KrWG.
3. Aufstellung, Unterhaltung und Entleerung von Straßenpapierkörben, soweit dies nach den örtlichen Gegebenheiten erforderlich ist.

(3) Die Sortierung, Verwertung, Behandlung, Lagerung, Verbrennung und Deponierung der Abfälle wird vom Kreis Herford nach einer von ihm hierfür erlassenen Abfallsatzung wahrgenommen.

(4) Die Stadt kann sich zur Durchführung der Aufgaben nach den Absätzen 1 und 2 Dritter bedienen gem. § 22 KrWG.

(5) Die Stadt wirkt darauf hin, dass bei Veranstaltungen, die auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt durchgeführt werden, die Maßgaben des § 2 LAbfG NRW beachtet und insbesondere vorrangig Gebrauchsgüter verwendet werden, die sich durch Wiederverwendbarkeit oder Verwertbarkeit auszeichnen.

§ 2 Abfallentsorgungsleistungen der Stadt

(1) Die Entsorgung von Abfällen durch die Stadt umfasst das Einsammeln und Befördern der Abfälle zu den Abfallentsorgungsanlagen oder Abfallumschlagstationen des Kreises, wo sie sortiert, verwertet oder umweltverträglich beseitigt werden. Wiederverwertbare Abfälle werden getrennt eingesammelt und befördert, damit sie einer Verwertung zugeführt werden können.

(2) Im Einzelnen erbringt die Stadt gegenüber den Benutzern der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung folgende Abfallentsorgungsleistungen:

1. Einsammeln und Befördern von Restabfall einschließlich gekochter Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
2. Einsammeln und Befördern von Bioabfällen. Unter Bioabfällen sind hierbei im Abfall enthaltene biologisch abbaubare Abfallanteile zu verstehen (vgl. § 3 Abs. 7 KrWG), siehe Anlage 1 dieser Satzung. Nicht hierunter fallen die unter Nr. 1 genannten Speisereste und Abfälle tierischer Herkunft.
3. Einsammeln und Befördern von Altpapier/Pappe/Kartonagen.
4. Einsammlung und Beförderung von sperrigen Abfällen/Sperrgut (vgl. § 5 dieser Satzung).
5. Einsammeln und Befördern von Elektro- und Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG und §§ 4 und 5 dieser Satzung.
6. Einsammeln und Befördern von schadstoffhaltigen Abfällen mit Schadstoffmobilen, vgl. § 4 dieser Satzung.
7. Information und Beratung über die Vermeidung, Verwertung und Entsorgung von Abfällen.
8. Aufstellen, Unterhalten und Entleeren von Straßenpapierkörben.

Das Einsammeln und Befördern der Abfälle erfolgt durch eine grundstücksbezogene Abfallentsorgung mit Abfallgefäßen (Restabfall-, Bioabfall-, Altpapiergefäß), durch grundstücksbezogene Sammlungen im Holsystem (Entsorgung von Sperrgut und Elektro-Altgeräten nach dem ElektroG (Haushaltsgroßgeräte) sowie durch eine getrennte Einsammlung von Abfällen außerhalb der regelmäßigen grundstücksbezogenen Abfallentsorgung (Erfassung von Schadstoffen über das Schadstoffmobil, Erfassung von Elektronik-Altgeräten nach dem ElektroG über stationäre Sammelstellen). Die näheren Einzelheiten sind in den §§ 4 und 10 bis 16 dieser Satzung geregelt.

(3) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg-Verkaufsverpackungen aus Glas, Kunststoffen, Verbundstoffen erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlichen Dualen Systems nach § 14 ff. des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz – VerpackG).

§ 3 Ausgeschlossene Abfälle

(1) Vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt sind gemäß § 20 Abs. 2 KrWG mit Zustimmung der zuständigen Behörde ausgeschlossen:

1. Folgende Abfälle, die aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG-/AbfG einer Rücknahmepflicht unterliegen, bei denen entsprechende Rücknahmevorrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen und bei denen die Stadt nicht durch Erfassung als ihr übertragene Aufgabe bei der Rücknahme mitwirkt (§ 20 Abs. 2 Satz 1 KrWG): Gebrauchte Einweg-Verkaufsverpackungen des Dualen Systems nach § 14 ff. des Gesetzes zur Fortentwicklung der haushaltsnahen Getrennterfassung von wertstoffhaltigen Abfällen (Verpackungsgesetz – VerpackG).
2. Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, insbesondere aus Industrie- und Gewerbebetrieben, soweit diese nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in Haushaltungen anfallenden Abfällen eingesammelt, befördert oder beseitigt werden können oder die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit den Abfallwirtschaftsplänen des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist (§ 20 Abs. 2 Satz 2 KrWG). Diese Abfälle sind in der als Anlage 2 zu dieser Satzung beigefügten Liste aufgeführt; die Liste ist Bestandteil dieser Satzung.

Der Ausschluss der in der Anlage 2 zu dieser Satzung aufgeführten Abfälle gilt nicht für solche schadstoffhaltigen Abfälle, die in Haushalten in geringen Mengen anfallen und von den von der Stadt eingesetzten Sammelfahrzeugen angenommen werden.

(2) Die Stadt kann den Ausschluss von der Entsorgung mit Zustimmung der zuständigen Behörde widerrufen, wenn die Voraussetzungen für den Ausschluss nicht mehr vorliegen (§ 20 Abs. 2 Satz 3 KrWG).

§ 4 Sammeln von schadstoffhaltigen Abfällen

(1) Abfälle aus privaten Haushaltungen, die wegen ihrer besonderen Schadstoffbelastung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit einer getrennten Entsorgung bedürfen (gefährliche Abfälle i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG i.V.m. § 48 KrWG sowie der Abfall-Verzeichnis-Verordnung), werden in geringen Mengen an den vom Kreis Herford betriebenen mobilen Sammelfahrzeugen angenommen. Dies gilt auch für Kleinstmengen vergleichbarer Abfälle aus Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben, soweit sie mit den in Satz 1 genannten Abfällen entsorgt werden können. Die Festlegung, was unter geringen oder Kleinstmengen zu verstehen ist, obliegt dem Kreis Herford. Die schadstoffhaltigen Abfälle dürfen nur zu den vom Kreis Herford bekannt gegebenen Terminen am Sammelfahrzeug angeliefert werden. Die Standorte des Sammelfahrzeuges werden vom Kreis Herford bekannt gegeben. Außerdem können schadstoffhaltige Abfälle im Schadstoffzwischenlager des Kreises Herford in Bündel abgegeben werden.

(2) Elektronikschrott (Computerschrott, Geräte der Unterhaltungselektronik, elektrisch betriebene Haushaltskleingeräte) sind getrennt von den übrigen Abfällen zu sammeln. Er ist zu den dafür vorgesehenen Sammelstellen zu bringen.

(3) Kühlgeräte aus Haushaltungen werden von der Stadt nach einem von ihr festgelegten Abholplan entsorgt. Die Abholung erfolgt entsprechend § 5 dieser Satzung.

§ 5

Sammlung von Haushaltsgroßgeräten (Weißware) und sperrigen Abfällen

(1) Haushaltsgroßgeräte (Herde, Öfen, Geschirrspüler, Wäschetrockner, Waschmaschinen usw.) sogenannte Weißware und Metallteile aus Haushaltungen sowie sperrige Abfälle aus Wohnungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichtes oder ihrer Menge nicht in Abfallgroßbehältern untergebracht werden können, werden von der Stadt gesondert abgefahren.

(2) Die Stadt führt nach Terminvereinbarung und Mitteilung der abzuholenden Abfallmenge sowie der Art des Abfalls die Abfuhr von Weißware und sperrigen Teilen durch.

Für die Abholung sperriger Güter oder Weißware sind Gebühren entsprechend § 2 Abs. 7 der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung zu zahlen.

(3) Bei dem Sperrgut muss es sich entweder um ein festes Einzelstück handeln oder kleinere Einzelstücke müssen zu festen Gebinden verpackt oder verschnürt sein.

(4) Sperrgut, das wegen seiner Größe oder seines Gewichtes (über 30 kg) nicht in das Fahrzeug geladen werden kann, muss in mehrere Einzelstücke zerlegt bzw. zu mehreren Gebinden verpackt werden.

(5) Sperrgut, das den vorstehenden Erfordernissen nicht entspricht, wird nicht abgefahren.

(6) Das Sperrgut ist zu den festgesetzten Abfuhrterminen ab morgens 6.00 Uhr bereitzustellen; frühestens jedoch am Abend vor dem Abfuhrtermin.

§ 6

Sammlung von kompostierbaren Abfällen und Strauchmaterial

(1) Kompostierbare Abfälle (siehe Anlage 1 zur Satzung) sind vom Restabfall getrennt zu halten und entweder auf dem eigenen Grundstück zu kompostieren oder in dem Bioabfallbehälter zur Abfuhr zu stellen. Eine Kombination von Bioabfallbehälter und Eigenkompostierung ist möglich.

(2) Strauchmaterial (z.B. Äste, Zweige, Heckenschnitt u.ä.) kann direkt zur Bioabfall-Umladestation in Enger-Belke-Steinbeck gebracht werden. Alternativ bietet die SWK mbH ganzjährig auf dem Grundstück Goebenstraße 40 die Annahme von Strauchmaterial in haushaltsüblichen Mengen an.

§ 7

Sammlung von Wertstoffen

Altkleider, Altschuhe, Altglas sind vom Restabfall getrennt zu halten und den allgemein zugänglichen Wertstoffsammelbehältern zuzuführen.

Wertstoffe dürfen nur werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr in die Wertstoffsammelbehälter eingeworfen werden.

§ 8 Anschluss- und Benutzungsrecht

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstücks ist im Rahmen der §§ 2 bis 7 dieser Satzung berechtigt, von der Stadt den Anschluss seines Grundstückes an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung zu verlangen (Anschlussrecht).

(2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt haben im Rahmen der §§ 2 bis 7 dieser Satzung das Recht, die auf ihren Grundstücken oder sonst bei ihnen anfallenden Abfälle der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungsrecht).

§ 9 Anschluss- und Benutzungszwang

(1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Stadt liegenden Grundstückes ist verpflichtet, sein Grundstück an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anzuschließen, wenn das Grundstück von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt wird (Anschlusszwang).

(2) Der Eigentümer eines Grundstückes als Anschlusspflichtiger und jeder andere Abfallbesitzer (z. B. Mieter, Pächter) auf einem an die kommunale Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist verpflichtet, im Rahmen der §§ 2 bis 7 die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Abfälle zur Verwertung aus privaten Haushaltungen der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung zu überlassen (Benutzungszwang).

(3) Abfälle aus privaten Haushaltungen sind nach § 17 Abs. 1 Satz 1 KrWG i. V. mit § 2 Nr. 2 GewAbfV Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallstellen wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.

(4) Eigentümer von Grundstücken und Abfallerzeuger / Abfallbesitzer auf Grundstücken, die nicht zu Wohnzwecken, sondern anderweitig z.B. gewerblich / industriell genutzt werden, haben gleichermaßen die Verpflichtungen nach Abs. 1, soweit auf diesen Grundstücken Abfälle zur Beseitigung im Sinne des § 3 Abs. 1 Satz 2, 2. Halbsatz KrWG anfallen. Sie haben nach § 7 Satz 4 der Gewerbeabfall-Verordnung für gewerbliche Siedlungsabfälle im Sinne des § 2 Nr. 1 GewAbfV einen Pflicht-Restabfallbehälter zu benutzen.

Die Zuteilung des Gefäßvolumens des Pflicht-Restabfallbehälters erfolgt auf der Grundlage der Maßgaben in § 14 Abs. 3 dieser Satzung.

Gewerbliche Siedlungsabfälle sind nach § 2 Nr. 1 GewAbfV Siedlungsabfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die in Kapitel 20 der Abfallverzeichnis-Verordnung aufgeführt sind, insbesondere gewerbliche und industrielle Abfälle, die Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen.

(5) Der Anschluss- und Benutzungszwang nach Abs. 1 und Abs. 2 besteht auch für Grundstücke, die anderweitig z. B. gewerblich / industriell und gleichzeitig von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden (sog. gemischt genutzte Grundstücke). Die Nutzung eines gemeinsamen Restabfallbehälters durch die

privaten Haushaltungen und die Erzeuger und Besitzer von gewerblichen Siedlungsabfällen ist auf Antrag möglich.

(6) Die Verpflichtung bezieht sich auch auf alte Elektro- und Elektronikgeräte. Besitzer von Altgeräten haben diese getrennt vom Restabfall (unsortierte Siedlungsabfälle) der Erfassung zuzuführen.

§ 10 Abfall-Überlassungspflichten

Eine Überlassungspflicht nach § 9 besteht nicht, soweit

- Abfälle gemäß § 3 Abs. 1 dieser Satzung von der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung ausgeschlossen sind;
- Abfälle, in Wahrnehmung der Produktverantwortung nach § 23 KrWG freiwillig zurückgenommen werden, wenn dem zurücknehmenden Hersteller oder Vertreiber durch die zuständige Behörde ein Freistellungs- oder Feststellungsbescheid nach § 26 Abs. 4 oder Abs. 6 KrWG erteilt worden ist (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 KrWG)
- Abfälle, einer Rücknahme- oder Rückgabepflicht aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 25 KrWG unterliegen und die Stadt an deren Rücknahme nicht mitwirkt (§ 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 KrWG);
- Abfälle zur Verwertung, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3, Satz 2, § 18 KrWG zulässige, gemeinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden;
- Abfälle, die nicht gefährlich i.S. des § 3 Abs. 5 KrWG sind, durch eine nach § 17 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4, Abs. 3, § 18 KrWG zulässige, gewerbliche Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden.

§ 11 Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle

(1) Bei Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, besteht für Bioabfälle kein Anschluss- und Benutzungszwang an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung, soweit der Anschluss- und/oder Benutzungspflichtige nachvollziehbar und schlüssig darlegt, dass er nicht nur willens, sondern auch fachlich und technisch in der Lage ist, alle auf dem Grundstück anfallenden kompostierbaren Stoffe ordnungsgemäß und schadlos i.S.d. § 7 Abs. 3 KrWG auf diesem Grundstück so zu behandeln, dass eine Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere durch Gerüche oder Siedlungsungeziefer (z. B. Ratten), nicht entsteht (Eigenverwertung).

Die Stadt stellt auf der Grundlage der Darlegungen des Anschluss- und / oder Benutzungspflichtigen fest, ob und inwieweit eine Ausnahme vom Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 17 Abs. 1 Satz 1, 2. Halbsatz, KrWG besteht.

(2) Die Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang kann unter den genannten Voraussetzungen für Bioabfälle nur auf schriftlichen Antrag von der Stadt erteilt werden.

(3) Die Befreiung kann unter Bedingungen erteilt und mit Auflagen verbunden werden. Sie wird unter dem Vorbehalt des Widerrufs erteilt. Die erteilte Befreiung ist grundstücksbezogen und an den Grundstückseigentümer gebunden. Bei einem Wechsel des Grundstückseigentümers erlischt die erteilte Befreiung.

(4) Bis zur Bewilligung des Antrages bleibt der Anschluss- und Benutzungszwang gemäß § 9 dieser Satzung bestehen.

§12 Selbstbeförderung zu Abfallentsorgungsanlagen

Erzeuger / Besitzer von Abfällen, deren Einsammeln und Befördern durch die Stadt gemäß § 3 dieser Satzung ausgeschlossen ist, sind verpflichtet, ihre Abfälle zum Zwecke des Verwertens, Behandelns, Lagerns oder Ablagerns entsprechend der jeweils geltenden Satzung über die Abfallentsorgung im Kreis Herford zu der vom Kreis angegebenen Sammelstelle, Behandlungsanlage oder Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen. Soweit der Kreis das Behandeln, Lagern oder Ablagern dieser Abfälle ebenfalls ausgeschlossen hat, sind die Abfälle zum Zwecke des Behandelns, Lagerns oder Ablagerns zu einer sonstigen dafür zugelassenen Abfallentsorgungsanlage zu befördern oder befördern zu lassen.

§13 Abfallgroßbehälter

(1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Art, Anzahl und Zweck der Abfallbehälter, ob und wie die Abfälle voneinander getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.

(2) Für das Einsammeln und Befördern von Restabfall werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l (120 l - Behälter mit entsprechendem Einsatz), 120 l, 240 l, 660 l und 1.100 l Inhalt (grauer Behälter mit grauem oder rotem Deckel) zugelassen.

(3) Für das getrennte Einsammeln und Befördern von Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen) werden Abfallgroßbehälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l, 660 l sowie 1.100 l Inhalt (blauer oder grauer Behälter mit blauem Deckel) zugelassen.

(4) Für Bioabfall sind Behälter mit einem Fassungsvermögen von 60 l Inhalt (120 l - Behälter mit entsprechendem Einsatz), 120 l sowie 240 l Inhalt (grüner oder grauer Behälter mit grünem Deckel) zugelassen.

(5) Der Saison-Bioabfallbehälter wird mit einem Fassungsvermögen von 60 l (120 l - Behälter mit entsprechendem Einsatz), 120 l und 240 l Inhalt (grüner oder grauer Behälter mit grünem Deckel mit weißem Clip) zugelassen.

(6) Für Leichtverpackungen (LVP) sind Behälter mit einem Fassungsvermögen von 120 l, 240 l sowie 1.100 l Inhalt zugelassen.

§14 Anzahl und Größe der Abfallgroßbehälter

(1) Anfallende Abfälle dürfen mit Ausnahme sperriger Abfälle (§ 5 dieser Satzung) nur in von der Stadt zugelassene Abfallgroßbehälter eingefüllt werden.

(2) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften die Anzahl und Größe der aufzustellenden Abfallgroßbehälter.

(3) Jedes dem Anschlusszwang entsprechend § 9 dieser Satzung unterliegende Grundstück erhält

a) einen oder mehrere zugelassene Behälter für Restabfall in den Gefäßgrößen 60 l (120 l - Behälter mit entsprechendem Einsatz), 120 l, 240 l, 660 l, oder 1.100 l.

b) einen oder mehrere zugelassene Behälter für Bioabfall in den Gefäßgrößen 60 l (120 l - Behälter mit entsprechendem Einsatz), 120 l oder 240 l,

c) einen oder mehrere zugelassene Behälter für Altpapier, (Pappe, Papier, Kartonagen) in den Gefäßgrößen 120 l, 240 l, 660 l oder 1.100 l,

soweit nicht Ausnahme- oder Befreiungstatbestände der §§ 11, 19 dieser Satzung greifen.

Die jeweilige Anzahl und Größe der erforderlichen Abfallbehälter richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der angeschlossenen Grundstücke. Der Grundstückseigentümer hat ein entsprechendes Behältervolumen bei der Stadt zu beantragen, wobei ein Volumen von 10 l pro Person und Woche empfohlen wird.

Ein Behältertausch ist jeweils in der 1. und 3. vollen Woche eines Monats möglich.

Wird ein Antrag auf Änderung bzw. Neubestellung der Abfallgroßbehälter nicht gestellt, so erfolgt die Zuweisung eines Behälters für Restabfall und Bioabfall durch die Stadt. Hierbei wird ein Volumen von 10 l pro Person und Woche zugrunde gelegt. Auf der Grundlage des so errechneten Behältervolumens wird der kleinste zugelassene Abfallgroßbehälter zugeteilt, der in der Lage ist, das errechnete Volumen aufzunehmen.

Ein Saison-Bioabfallbehälter kann sowohl zusätzlich zum Bioabfallbehälter als auch von Grundstückseigentümern, denen eine Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für Bioabfälle erteilt wurde, genutzt werden.

Der Saison-Bioabfallbehälter wird in der Zeit vom 01.04. bis 30.11. eines Jahres geleert und verbleibt das ganze Jahr auf dem Grundstück. Der Leerungsrhythmus entspricht dem des Bioabfallbehälters.

(4) Für die Abfuhr von Abfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen wird der Behälterbedarf für Abfall zur Beseitigung unter Zugrundelegung des individuellen Bedarfs ermittelt. Dabei wird ein Volumen, welches sich aus dem Einwohnergleichwert und dem Volumen für Einwohner zusammensetzt, empfohlen.

Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen/Institution	je Platz/Beschäftigten/Bett	Einwohnergleichwert
a)		
Krankenhäuser, Kliniken	je Platz	0,75
u. ähnliche Einrichtungen		

b) Öffentliche Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, Selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigte	0,75
c) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler/Kinder/Betreuer	0,75
d) Imbissstuben, Speisewirtschaften	je Beschäftigte	3
e) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigte	1,5
f) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	0,75
g) Lebensmitteleinzel- und Großhandel	je Beschäftigten	1,5
h) Sonstige Einzel- und Großhandel	je Beschäftigten	0,375
i) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigten	0,375

Beschäftigte sind alle in einem Betrieb Tätige (zum Beispiel Arbeitnehmer, Unternehmer, mithelfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich Zeitarbeitskräfte. Halbtagsbeschäftigte werden zu $\frac{1}{2}$ bei der Veranlagung berücksichtigt. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu $\frac{1}{4}$ berücksichtigt.

Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam in einem Restabfallbehälter gesammelt werden können, wird das wie zuvor erläutert berechnete Behältervolumen zu dem der privaten Haushaltungen hinzu gerechnet.

(5) Wird festgestellt, dass die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Restabfalls und / oder Bioabfalls nicht ausreichen, so haben die Anschlusspflichtigen nach schriftlicher Aufforderung durch die Stadt die erforderlichen Abfallbehälter zu beantragen. Kommen sie dieser Aufforderung nicht nach, so haben sie die Zuweisung der Abfallbehälter zu dulden und die hierdurch fälligen Gebühren zu entrichten. Bei der Behälterzuweisung für private Haushaltungen wird ein Volumen von 10 l pro Person und Woche zugrunde gelegt, soweit nicht bereits erkennbar ist, dass dieses Volumen nicht ausreicht. Bei der Behälterzuweisung für Unternehmen / Institutionen wird das Volumen nach den Einwohnergleichwerten berechnet, soweit nicht erkennbar ist, dass dieses Volumen nicht ausreicht.

Gleiches gilt, wenn festgestellt wird, dass kompostierbare Abfälle in die Restabfallbehälter gegeben werden und ein Bioabfallbehälter nicht beantragt ist

oder für die Aufnahme der regelmäßig anfallenden kompostierbaren Stoffe nicht ausreicht.

(6) Die jeweilige Anzahl und Größe der erforderlichen Abfallbehälter für Altpapier, (Pappe, Papier, Kartonagen) richten sich nach den Bedürfnissen der angeschlossenen Grundstücke.

Die Zuteilung der Behälter für Altpapier, (Pappe, Papier, Kartonagen) erfolgt im Regelfall nach folgendem Schlüssel:

60 l Restabfall	-	120 l Altpapier
120 l Restabfall	-	120 l Altpapier
240 l Restabfall	-	240 l Altpapier
660 l Restabfall	- 3 x	240 l Altpapier
1.100 l Restabfall	- 5 x	240 l Altpapier

soweit nicht bereits erkennbar ist, dass dieses Volumen nicht ausreicht.

Es können auch ausnahmsweise 660 l oder 1.100 l Altpapierbehälter eingesetzt werden.

§ 15

Standplätze und Transportwege für 660 l und 1.100 l - Abfallgroßbehälter (Container), die zum Sammelfahrzeug gebracht und zurückgestellt werden

(1) Die Stadt bestimmt nach Anhörung der Anschlusspflichtigen die Standplätze und die Transportwege für Container.

(2) Die Transportwege müssen in verkehrssicherem Zustand gehalten werden.

(3) Die Standplätze sind unverzüglich nach der Bestimmung der Standorte und Transportwege herzurichten. Zur Vermeidung unbilliger Härten kann die Stadt eine angemessene Frist gewähren.

(4) Die Stadt verpflichtet sich zur sorgfältigen Behandlung der vom Benutzer erstellten Anlage für die Unterbringung der Container.

§ 16

Beschaffung und Benutzung der Abfallgroßbehälter

(1) Die Abfallgroßbehälter werden von der Stadt gestellt und unterhalten. Sie werden nicht Eigentum der Anschlusspflichtigen oder anderer Abfallbesitzer.

(2) Die Grundstückseigentümer und Unternehmen / Institutionen haben dafür zu sorgen, dass die Abfallgroßbehälter den Benutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.

(3) Die Abfallgroßbehälter dürfen nur soweit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Abfälle dürfen nicht in die Abfallgroßbehälter eingestampft oder in ihnen verbrannt werden. Abfälle dürfen nicht verpresst oder verdichtet werden, damit die Schüttfähigkeit bei der Entleerung gewährleistet bleibt.

(4) Die Stadt ist nicht verpflichtet, die / den Behälter zu entleeren, wenn der Deckel sich nicht schließen lässt oder wenn es sich um überschwere Behälter handelt, die nicht angehoben werden können. In Fällen der Verpressung oder Verdichtung von Abfällen ist die Hansestadt Herford nicht zu einer erneuten Entleerung verpflichtet.

(5) Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallgroßbehälter zu füllen. Bei Frostwetter ist dafür zu sorgen, dass der Abfall nicht einfriert.

(6) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, welche die Abfallgroßbehälter oder die Abfallsammelfahrzeuge beschädigen oder ungewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallgroßbehälter gefüllt werden.

(7) Die Haftung für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Abfallgroßbehälter oder durch Einbringung nicht zugelassener Gegenstände in die Abfallgroßbehälter an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, richtet sich nach den allgemeinen Vorschriften. Wird festgestellt, dass Abfälle nach § 3 dieser Satzung eingefüllt sind, ist die Stadt von der Abfuhrpflicht entbunden.

(8) Die Sauberhaltung der 60 l / 120 l / 240 l - Abfallgroßbehälter obliegt dem Benutzer.

Die Stadt reinigt die 660 l / 1.100 l - Abfallgroßbehälter in erforderlichen Zeitabständen.

(9) Die Abfälle müssen in die von der Stadt gestellten Abfallbehälter (§ 13 dieser Satzung) oder in die dafür zur Verfügung gestellten Wertstoffsammelbehälter entsprechend deren Zweckbestimmung eingefüllt werden. Abfälle dürfen nicht in einer anderen Weise zum Einsammeln bereitgestellt werden (Ausnahme Sperrgutabfuhr nach § 5 dieser Satzung).

(10) Bei Bauarbeiten auf / an Straßen, Gehwegen, Plätzen vor, an oder zu den angeschlossenen Grundstücken sind die Abfallbehälter, Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte, Weißware vor der Baustelle zur Entleerung / Abholung bereitzustellen. Die Stadt ist nicht verpflichtet, Mannschaftstransport (§ 18 Abs. 2 dieser Satzung) durchzuführen.

(11) Verunreinigungen, die durch nicht ordnungsgemäß aufgestellte bzw. befüllte Abfallbehälter, nicht ordnungsgemäß bereitgestelltes Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte oder Weißware entstehen, sind von dem Benutzungsberechtigten unverzüglich zu beseitigen.

Abfallgroßbehälter, Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte und Weißware, die zu einem nicht von der Stadt benannten Abhol- oder Entsorgungstermin bereitgestellt werden, sind vom Benutzungsberechtigten unverzüglich von den öffentlichen Verkehrsflächen zu entfernen. Abfallgroßbehälter, Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte und Weißware sind außerhalb der Abhol- und Entsorgungstermine auf dem privaten Grundstück abzustellen.

(12) Abfallgroßbehälter dürfen ohne ausdrückliche Genehmigung der Hansestadt Herford weder beschriftet, bemalt noch beklebt werden.

§ 17 Abfallerfassungssystem

(1) Nach Maßgabe dieser Satzung werden die Abfälle, die von der Stadt zu entsorgen sind, durch die Stadt oder von ihr beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder des Bringsystems eingesammelt und befördert.

(2) Altpapier, (Pappe, Papier, Kartonagen) sowie Bioabfall müssen getrennt voneinander sowie separat vom Restabfall gesammelt und zur Abfuhr in dem jeweils dafür vorgesehenen Behälter (§ 13 dieser Satzung) bereitgestellt werden.

(2) Leichtverpackungen sind vom Restabfall getrennt zu halten und in den vom Dualen System Deutschland zur Verfügung gestellten Behälter zu sammeln.

§ 18

Häufigkeit und Abwicklung der Entleerungen

(1) Die Abfallgroßbehälter werden wie folgt entleert:

a) Restabfall:

60 l - Abfallgroßbehälter	4 - wöchentlich
120 l - Abfallgroßbehälter mit rotem Deckel	4 - wöchentlich
120 l - Abfallgroßbehälter mit grauem Deckel	14 - täglich
240 l - Abfallgroßbehälter	14 - täglich
660 l - Abfallgroßbehälter	14 - täglich oder wöchentlich
1.100 l - Abfallgroßbehälter	14 - täglich oder wöchentlich

b) Bioabfall:

60 l - Abfallgroßbehälter	14 - täglich
120 l - Abfallgroßbehälter	14 - täglich
240 l - Abfallgroßbehälter	14 - täglich

c) Altpapier, (Pappe, Papier, Kartonagen):

120 l - Abfallgroßbehälter	4 - wöchentlich
240 l - Abfallgroßbehälter	4 - wöchentlich
660 l - Abfallgroßbehälter	4 - wöchentlich
1.100 l - Abfallgroßbehälter	4 - wöchentlich

(2) Die nach dieser Satzung zugelassenen 60 l / 120 l / 240 l - Abfallgroßbehälter sind zu den von der Stadt festgesetzten Abholzeiten in der Weise am Rand des Bürgersteiges oder Gehweges oder der Straße bereitzustellen (Benutzertransport), dass die Abholung der Abfälle ohne Schwierigkeiten und ohne Zeitverlust durchgeführt werden kann und der Straßenverkehr nicht behindert oder gefährdet wird.

Nach dem Entleeren sind die 60 l / 120 l / 240 l - Abfallgroßbehälter ohne Verzug von der Straße zu entfernen.

660 l und 1.100 l - Abfallgroßbehälter werden vom Stellplatz geholt, entleert und wieder zurückgestellt (Mannschaftstransport).

Seitens der Anschlussnehmer ist sicherzustellen, dass die Abholung der Abfallgroßbehälter ab 6.00 Uhr morgens durchgeführt werden kann.

(3) Die Entleerungstermine sind dem Abfallkalender zu entnehmen.

(4) Kann das Abfallsammelfahrzeug wegen zu geringer Breite der Fahrbahn oder mangelnder Befahrbarkeit der Straße (z. B. bei unbefestigten Straßen, Sackgassen ohne Wendemöglichkeit, verengtes Lichtraumprofil) nicht vor das Grundstück fahren, müssen die Abfallgroßbehälter und sperrigen Abfälle von den Anschluss- und Benutzungspflichtigen zur Entleerung zu einer von der Stadt bestimmten Stelle (in der Regel die nächstgelegene Straße, die von Sammelfahrzeugen befahren werden kann) gebracht werden. Ausnahmen sind im Einzelfall zu regeln.

§ 19 Abfallgemeinschaften

Abweichend von § 14 Abs. 3 dieser Satzung ist für Anschlusspflichtige auf benachbarten Grundstücken die gemeinsame Nutzung von Abfallgroßbehältern (Restabfall, Bioabfall, Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)) zulässig. Die gemeinsame Nutzung der Abfallgroßbehälter muss der Stadt schriftlich angezeigt werden und bedarf der Zustimmung der Stadt. Einer gemeinsamen Nutzung wird ausschließlich für alle Abfallgroßbehälter (Restabfall, Bioabfall und Altpapier (Pappe, Papier, Kartonagen)) zugestimmt.

Dem Antrag auf Erteilung der Zustimmung sind beizufügen:

1. eine schriftliche Erklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen mit einer Anschriftenliste,
2. eine schriftliche Verpflichtungserklärung der beteiligten Anschlusspflichtigen, die Einhaltung der Bestimmungen dieser Satzung und der Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford für die Abfallgemeinschaft zu gewährleisten.

Die als Abfallgemeinschaft zugelassenen Grundstückseigentümer haften gegenüber der Stadt im Hinblick auf die zu zahlenden Abfallentsorgungsgebühren als Gesamtschuldner im Sinne der §§ 421 ff. BGB.

Die Vorschriften des § 14 dieser Satzung gelten sinngemäß.

§ 20 Anmeldepflicht

(1) Die Grundstückseigentümer und Unternehmen / Institutionen haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzumelden.

(2) Wechseln die Grundstückseigentümer, so sind sowohl die bisherigen als auch die neuen Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich zu benachrichtigen.

§ 21 Auskunftspflicht, Betretungsrecht, Duldungspflicht

(1) Der Grundstückseigentümer, der Nutzungsberechtigte oder der Abfallbesitzer/ Abfallerzeuger sind verpflichtet, über § 20 hinaus alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Hierzu gehört insbesondere die Mitteilung über die Anzahl der Beschäftigten, ihre Arbeitszeiten, die Anzahl der Betten in Kliniken und Beherbergungsunternehmen.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken, auf denen überlassungspflichtige Abfälle anfallen, sind nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG verpflichtet, das Aufstellen von Abfallgefäßen auf ihrem Grundstück sowie das Betreten des Grundstücks zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen zu dulden.

(3) Den Beauftragten und Bediensteten der Stadt ist zur Prüfung, ob und wie die Vorschriften dieser Satzung befolgt werden ungehinderter Zutritt zu Grundstücken

zu gewähren, für die nach dieser Satzung Anschluss- und Benutzungszwang besteht.

(4) Die Anordnungen der Beauftragten und Bediensteten sind zu befolgen. Wird einer Anordnung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entsprochen, so ist die Stadt berechtigt, die notwendigen Zwangsmittel nach den §§ 55 ff des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 13.05.1980 (GV. NW. S. 510/SGV 2010) in seiner jeweiligen Fassung anzuwenden, insbesondere die erforderlichen Maßnahmen auf Kosten des Anschlusspflichtigen durchzuführen oder von anderen durchführen zu lassen.

(5) Die Beauftragten und Bediensteten haben sich durch einen von der Stadt ausgestellten Dienstausweis auszuweisen.

(6) Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Absatz 1 des Grundgesetzes) wird insoweit eingeschränkt (§ 19 Abs. 1 S. 3 KrWG).

§ 22

Unterbrechung der Abfallentsorgung

(1) Unterbleibt die der Stadt obliegende Abfallentsorgung bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von Betriebsstörungen, witterungsbedingten Einschränkungen oder Verzögerungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten oder behördlichen Verfügungen, werden die erforderlichen Maßnahmen so bald wie möglich nachgeholt.

(2) In Fällen des Absatzes 1 besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadensersatz.

§ 23

Haftung

Für Schäden, die bei der Durchführung der Abfallentsorgung durch die Stadt entstehen, haftet die Stadt nur bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit ihrer Bediensteten.

§ 24

Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung / Anfall der Abfälle

(1) Die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung beginnt, wenn dem anschluss- und benutzungspflichtigen Abfallerzeuger / Abfallbesitzer die nach dieser Satzung festgelegten Abfallbehältnisse zur Verfügung gestellt worden sind oder Abfallbehälter anderweitig vorhanden sind und das an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallsammelfahrzeugen zur Entleerung angefahren wird.

(2) Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrWG erstmals erfüllt sind.

(3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.

(4) Unbefugten ist nicht gestattet, angefallene und zur Abholung bereitgestellte Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen.

§ 25 Abfallentsorgungsgebühren

Für die Benutzung der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung der Hansestadt Herford und die sonstige Erfüllung abfallwirtschaftlicher Aufgaben durch die Stadt werden Abfallentsorgungsgebühren nach der zu dieser Satzung erlassenen Satzung über die Kostendeckung der Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford erhoben. Etwa anfallende Mehrwertsteuer wird den Gebührenpflichtigen auferlegt.

§ 26 Andere Berechtigte und Verpflichtete

Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer, Unternehmen und Institutionen ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer und sonstige Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen zum Besitz eines Grundstücks dinglich Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.

§ 27 Begriff des Grundstücks

Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.

§ 28 Ordnungswidrigkeiten

(1) Unbeschadet der im Bundes- oder Landesrecht getroffenen Regelungen handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Satzung zuwiderhandelt, indem er

- a) nach § 3 dieser Satzung ausgeschlossene Abfälle der Stadt zum Einsammeln oder Befördern überlässt;
- b) entgegen dem in § 9 dieser Satzung geregelten Anschluss- und Benutzungszwang das Grundstück nicht an die kommunale Abfallentsorgungseinrichtung anschließt bzw. die Abfallgroßbehälter nicht benutzt;
- c) Abfallgroßbehälter entgegen den Befüllungsvorgaben in §§ 16, 17 dieser Satzung befüllt;
- d) den erstmaligen Anfall von Abfällen oder wesentliche Veränderungen des Abfalls gemäß § 20 dieser Satzung nicht unverzüglich anmeldet;
- e) anfallende Abfälle entgegen § 24 dieser Satzung unbefugt durchsucht oder wegnimmt;
- f) gefährliche Abfälle außerhalb der Annahmezeiten auf öffentlichen Verkehrsflächen ablegt oder abstellt.

- g) entgegen § 18 Abs. 2 dieser Satzung Abfallgroßbehälter nach der Entleerung nicht ohne schuldhaftes Zögern von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
- h) entgegen § 16 Abs. 11 dieser Satzung Abfallgroßbehälter, Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte und Weißware außerhalb der Abhol- und Entsorgungstermine nicht auf dem privaten Grundstück abstellt;
- i) entgegen § 5 Abs. 6 dieser Satzung Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte und Weißware früher als am Abend vor dem festgesetzten Abfuhrtermin auf öffentlichen Flächen bereitstellt;
- j) entgegen § 5 Abs. 2, § 16 Abs. 11 dieser Satzung Sperrgut, Sperrgutsäcke, Kühlgeräte und Weißware ohne vorherige Terminabsprache auf öffentlichen Flächen ablagert,
- k) außerhalb der nach § 7 dieser Satzung zugelassenen Einwurfzeiten Wertstoffsammelbehälter benutzt;
- l) entgegen § 16 Abs. 2 dieser Satzung Abfallgroßbehälter nicht allen Benutzer zugänglich macht und eine ordnungsgemäße Benutzung ermöglicht
- m) nicht alle für die Abfallentsorgung erforderlichen Auskünfte erteilt (§ 21 Abs. 1 dieser Satzung);
- n) entgegen seiner Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG, das Aufstellen von Abfallgroßbehältern nicht duldet (§ 21 Abs. 2 dieser Satzung);
- o) entgegen seiner Verpflichtung nach § 19 Abs. 1 Satz 1 KrWG, das Betreten des Grundstückes zum Zweck des Einsammelns und zur Überwachung des Getrennthaltens und der Verwertung von Abfällen nicht duldet (§ 21 Abs. 2 dieser Satzung);
- p) den Beauftragten der Stadt den ungehinderten Zutritt zum Grundstück zwecks Prüfung der Einhaltung der Vorschriften dieser Satzung verwehrt (§ 21 Abs. 3 dieser Satzung);
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

§ 29 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Die Satzung über die Abfallentsorgung in der Hansestadt Herford vom 12.12.2017 in der Fassung der 2. Änderungssatzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Anmerkung:

- Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 24.10.2018 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 35/2018.
- Die Bekanntmachung der Satzung erfolgte am 21.12.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt Nr. 50/2022